

05.03.21**Beschluss
des Bundesrates****Entschließung des Bundesrates zum Brennstoffemissions-
handelsgesetz - Ausnahmen der CO2-Bepreisung für Industrie
und Unternehmen anwendungsfreundlich gestalten**

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 die aus der Anlage er-
sichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zum Brennstoffemissionshandelsgesetz - Ausnahmen der CO₂-Bepreisung für Industrie und Unternehmen anwendungsfreundlich gestalten

1. Der Bundesrat begrüßt das Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zum 1. Januar 2021. Er ist davon überzeugt, dass die Bepreisung von CO₂-Emissionen im Nicht-ETS-Sektor Anreize für vermehrte Klimaschutzanstrengungen durch Einsparung, Effizienz und Innovation setzen wird. Nur durch die damit intendierten Emissionsminderungen, insbesondere in den Sektoren Verkehr und Wärme, sind die notwendigen CO₂-Einsparungen erreichbar, um auf einen Klimaschutzzpfad, der den Anforderungen des Pariser Klimaschutzabkommens entspricht, zu kommen.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im internationalen und europäischen Wettbewerb stehende, energiekostenintensive Unternehmen zur Vermeidung von Carbon Leakage von der CO₂-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) angemessen entlastet werden müssen. Dies schließt die Berücksichtigung der Entlastung durch eine Senkung der Stromkosten durch die aus Mitteln der CO₂-Bepreisung gesenkten EEG-Umlage ein. Der Bundesrat bedauert mit Blick auf die Planungssicherheit der Unternehmen, dass die Bundesregierung erst im Februar 2021 einen Referentenentwurf für den Entwurf der hierfür notwendigen Verordnung vorgelegt hat, obwohl bereits im Dezember 2019 auf Druck der Länder eine solche Regelung im Vermittlungsausschuss verabredet worden war.

3. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung nun mit der geplanten BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen schaffen will. Er hält es für angemessen und zielführend, dass die gewährten Entlastungen an die Erfüllung von Mindestkriterien bei Energie- und Handelsintensität geknüpft und Anreize zur Modernisierung der Produktionsanlagen gesetzt werden.
4. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass das vorgesehene Entlastungsniveau nicht geeignet ist, um energie- und handelsintensive Unternehmen wirksam vor Carbon Leakage zu schützen. Die derzeit vorgesehenen Parameter, die zur Entlastung beitragen sollen, haben nur einen geringen Effekt, insbesondere bei KMU. Kleinere Anlagen erfahren durch die Festlegung auf diese Parameter einen Wettbewerbsnachteil gegenüber solchen, die wegen ihrer Größe am Europäischen Emissionshandel teilnehmen.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher sicherzustellen, dass sich auch im Hinblick auf das gewährte Entlastungsniveau zur Vermeidung von Carbon Leakage mindestens an demjenigen des Europäischen Emissionshandels orientiert wird.
6. Der Bundesrat stellt fest, dass das vorgesehene Verfahren zur Aufnahme weiterer Sektoren in die Liste beihilfeberechtigter Sektoren aufwändig und zeitintensiv ist. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Unternehmen bis ins Jahr 2022 keine Planungs- und Rechtssicherheit über eine mögliche Entlastung haben.
7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, das Verfahren zur Aufnahme weiterer Carbon Leakage-gefährdeter Sektoren zu beschleunigen und dabei auch das innereuropäische Carbon Leakage-Risiko angemessen zu berücksichtigen.
8. Der Bundesrat stellt zudem fest, dass die zum Teil hohen Anforderungen der geplanten BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV), insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), eine große und in vielen Fällen kaum überwindbare Hürde darstellen. Dies gilt beispielsweise für die vorgesehenen jährlichen Berichtspflichten. Es ist zu befürchten, dass die durch die Carbon Leakage-Regelungen erzielbaren monetären Einsparungen durch den damit zugleich verursachten Aufwand aufgezehrt werden und so ihr Ziel verfehlten.

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die zu treffenden Carbon Leakage-Regelungen auf ihre Anwendbarkeit in der unternehmerischen Praxis von KMU sorgfältig zu prüfen und die Anforderungen praxisgerecht auszustalten. Insbesondere die vorgesehenen Berichtspflichten der KMU, die Carbon Leakage in Anspruch nehmen, sind auf das Notwendige zu begrenzen.
10. Der Bundesrat erkennt an und hält es für sachgerecht, dass ein gewisser Anteil der zugewandten Mittel für Klimaschutzinvestitionen verwendet werden soll. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung aber zu prüfen, den Anteil der Zweckbindung der Kompensationszahlungen für Klimaschutzinvestitionen zu flexibilisieren, abhängig davon, welches Klimaschutzniveau die Unternehmen bereits erreicht haben. In einigen Branchen sind zudem alternative technische Lösungen noch nicht oder zumindest nicht zu wirtschaftlichen Konditionen verfügbar. Um sicherzustellen, dass auch umfangreiche Investitionen mit längerfristigen Investitionszyklen rentabel sind, sollte der bisher vorgesehene Zeitraum verlängert werden.
11. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, zumindest in einer zweijährigen Anlaufphase ein Förderprogramm aus Mitteln des Energie- und Klimafonds zur Finanzierung externer Beratungsleistung für KMU, die dem BEHG unterliegen, aufzusetzen.